

Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zum Gesetzentwurf

Die Bundesvereinigung wies in ihren Stellungnahmen vom 02.12.2010 (Anlage 2a) und 21.01.2011 (Anlage 2 b) u.a. auf folgendes hin:

- Zwar bestünde die Erwartungshaltung, dass genügend Nachfrage aus dem Wegfall und der Öffnung der Freiwilligendienstes für andere Personen- und Altersgruppen und Einsatzbereiche generiert werden kann, in welchem Umfang insbesondere junge und ältere Menschen von der Möglichkeit eines freiwilligen Dienstes tatsächlich Gebrauch machen werden und ob der Zustrom der Freiwilligen ausreichend konstant sein wird, bleibt ungewiss.
- Sollte das Kompensationsmodell des BFD nicht wie geplant vollumfänglich greifen und sich im Hinblick auf die Einsatzkapazitäten wider Erwarten eine „Lücke“ dahingehend ergeben, dass sich spürbar weniger Freiwillige engagieren als geplant, müssten unter Umständen wichtige begleitende Dienstleistungen der Kommunen aus Kostengründen auf den Prüfstand gestellt werden. Schon der Wegfall der bisherigen Zivildienststellen zu rund zwei Drittel im Vergleich zu den als Ausbauziel projektierten 35.000 Freiwilligenplätzen sei schwer zu verkraften.
- Durch die Öffnung des BFD für vielfältige Einsatzbereiche verringert sich bei insgesamt 35.000 geförderten Plätzen die Rekrutierungsmöglichkeit für einzelne Bereiche, in denen bislang Zivildienstleistende eingesetzt wurden.
- Der Bildungsbegriff des BFD und der Jugendfreiwilligendienste in den jeweiligen Einsatzbereichen sollte angeglichen werden.
- Um bürokratische Hürden zu vermeiden und den entstehenden bürokratischen Aufwand der Zentralstellen so gering wie möglich zu halten, sollten die unterschiedlichen Funktionen der Bundesverwaltung, der Zentralstellen, der Träger und der Einsatzstellen klar beschrieben werden.
- Vorhandene Zivildienststellen, die nach dem Gesetzentwurf automatisch als Einsatzstellen des BFD anerkannt werden, werden aufgrund der deutlich geringeren Zahl der Freiwilligen nicht besetzt werden können. Daher ist eine hohe Konkurrenz um Freiwillige zwischen den Einsatzstellen zu erwarten. Um auch für die kommunalen Einsatzstellen eine ausreichende Sicherung betreiben zu können, die durch eine organisatorische Anbindung der Einsatzstellen an Zentralstellen von Wohlfahrtsverbänden oder an eine ggf. beim zuständigen Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (derzeit noch Bundesamt für Zivildienst) nicht gewährleistet werden können, wird die Einrichtung einer gemeinsamen kommunalen Zentralstelle durch die kommunalen Spitzenverbände erwogen. Die Finanzierung würde wie auch bei anderen Zentralstellen über Mittel, die der Bund für den BFD zu Verfügung stellt, erfolgen.

Auflage 2 a

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Postfach 12 03 15 · 10593 Berlin

02.12.2010/sue

Bundesministerium für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend
11018 Berlin

Bearbeitet von
Jürgen Blocher (DST)
Telefon 0221/3771-2 60
Telefax 0221/3771-177
E-Mail: juergen.blocher@staedtetag.de

per E-Mail: Peter.Kupferschmid@bmfsfj.bund.de
Cc: Hannelore.Rick@bmfsfj.bund.de

Bearbeitet von
Jörg Freese (DLT)
Telefon +49 30 590097-340
Telefax +49 30 590097-440
E-Mail: joerg.freese@landkreistag.de

Bearbeitet von
Ursula Krickl (DStGB)
Telefon +49 30 77307-244
Telefax +49 30 77307-200
E-Mail: ursula.krickl@dstgb.de

Aktenzeichen
50.13.57

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Bundesfreiwilligendienstes

Sehr geehrter Herr Kupferschmid,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Bundesfreiwilligendienstes danken wir Ihnen. Die gesetzte Stellungnahmefrist ist allerdings deutlich zu kurz. Eine intensive und vollständige Einbindung unserer Mitglieder in die Meinungsbildung hat noch nicht abschließend erfolgen können. Daher behalten wir uns ausdrücklich ergänzende Hinweise im parlamentarischen Verfahren vor.

Die Einführung eines Bundesfreiwilligendienstes wird als Folge der Aussetzung der Wehrpflicht und des Zivildienstes grundsätzlich begrüßt. Es ist aber anzustreben, dass die Folgen der Aussetzung auch des Zivildienstes möglichst wenig zu spüren sein werden. Die Kommunen sind sowohl als Leistungserbringer als auch als Leistungsträger (Kostenträger) im Sozial-, Pflege-, Behinderten- und Krankenversorgungsbereich, aber auch im Bereich der Kultur, des Katastrophenschutzes sowie des Rettungsdienstes betroffen.

Der Bundesfreiwilligendienst sollte so ausgestaltet werden, dass die sozialpolitische, ökologische und gesellschaftspolitische Funktion des bisherigen Zivildienstes erhalten bleibt und Einschnitte in die soziale Infrastruktur vermieden werden. Besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, dass die notwendigen Übergänge zum Freiwilligendienst auch zeitlich ermöglicht werden.

Im Interesse der künftigen Träger der Bundesfreiwilligendienstplätze ist eine kontinuierliche Besetzung der verfügbaren Stellen erforderlich. Dies erfordert eine sorgfältige Abwägung der gesetzlichen Bedingungen, um dem Interesse sowohl der künftigen Träger als auch der Freiwilligen zu entsprechen.

Um unerwünschten Entwicklungen zeitnah begegnen zu können, schlagen wir die gesetzliche Verankerung einer begleitenden Evaluation vor. Bezüglich der Inhalte und des Verfahrens einer solchen Evaluation können die kommunalen Spitzenverbände in konstruktiver Weise mitwirken.

Eine begleitende Evaluation könnte für die Beurteilung der Stärken und Schwächen der bestehenden Regelungen zeitnah Anhaltspunkte und die notwendigen Erkenntnisse liefern, wie diese unter Beachtung der unterschiedlichen Zielstellungen sinnvoll weiterzuentwickeln sind.

Es besteht zwar eine Erwartungshaltung, dass genügend Nachfrage aus dem Wegfall der Wehrpflicht und der Öffnung des Freiwilligendienstes für andere Personen- und Altersgruppen und Einsatzbereiche generiert werden kann. In welchem Umfang insbesondere junge und ältere Menschen von der Möglichkeit eines freiwilligen Dienstes aber tatsächlich Gebrauch machen werden und ob der Zustrom der Freiwilligen ausreichend konstant sein wird, bleibt ungewiss.

Mit besonderer Aufmerksamkeit sind auch die tatsächlichen Entwicklungen insbesondere im Bereich der freiwilligen Feuerwehr zu beobachten, welche als bedeutsame Säule im Katastrophenschutz und im Brandschutz an den sich bietenden Chancen der Einführung eines Bundesfreiwilligendienstes teilhaben sollte.

Vor dem Hintergrund der Finanzbelastung der Kommunen durch stetig steigende Sozialausgaben dürfen diese nicht zum Ausfallbürgen für die Erfüllung Aufgaben werden, die in Bundes- oder Länderkompetenz liegen. Dies würde ansonsten negative Auswirkungen auf die soziale Infrastruktur mit sich bringen.

Sollte das Kompensationsmodell des Bundesfreiwilligendienstes nicht wie geplant vollumfänglich greifen und sich im Hinblick auf die Einsatzkapazitäten wider Erwarten eine „Lücke“ dahingehend ergeben, dass sich spürbar weniger Freiwillige engagieren als geplant, so müssten unter Umständen wichtige begleitende Dienstleistungen der Kommunen aus Kostengründen auf den Prüfstand gestellt werden. Schon der Wegfall der bisherigen Zivildienststellen zu rund zwei Drittel im Vergleich zu den als Ausbauziel projektierten 35.000 Freiwilligendienstplätzen ist schwer zu verkraften.

Von der Nachfrage der potentiellen Freiwilligen ist auch die Planungssicherheit der Leistungserbringer abhängig. Die Kontinuität der Stellenbesetzung ist für die Beschäftigungsstellen ein wesentliches Element zur Sicherung eines erfolgreichen und sinnvollen Dienstes.

Die vom Bund im Anschluss an das Gesetzgebungsverfahren geplante Werbekampagne unter Einbeziehung aller interessierten Akteure darf vor diesem Hintergrund kein Lippenbekenntnis bleiben, sondern muss verbindlich durchgeführt und vom Bund angemessen finanziert werden.

Der zusätzliche finanzielle Aufwand für die Gewinnung von Freiwilligen muss zudem auf Dauer abgesichert werden. Es darf keine Einzelaktion, beschränkt auf den Übergang von der Zivildienstpflicht zu den freiwilligen Diensten, bleiben. Die kommunalen Spitzenverbände bitten das Bundesministerium in der Frage der Bedarfsabschätzung weitere konkrete Schritte einzuleiten. Hierbei wie auch in der vorgesehenen Werbekampagne können die kommunalen Spitzenverbände das weitere Vorgehen in konstruktiver Weise unterstützen.

Neben regelmäßigen Kampagnen zur Werbung für die Engagementmöglichkeiten sollte eine echte Anerkennung der freiwilligen Engagementmöglichkeiten gewährleistet sein. Den Menschen sollten förderliche Anreize geboten werden. Möglich wäre beispielsweise eine Anrechnung von im Freiwilligendienst erworbenen Qualifikationen auf bei entsprechenden Ausbildungs- oder Studiengängen.

Angesichts der äußerst kurzen Frist zur Äußerung nehmen wir zu einzelnen Vorschriften des Gesetzentwurfs wie folgt Stellung:

Zu F. Bürokratiekosten

Die Einführung von Doppelstrukturen bei der Verwaltung des Bundesfreiwilligendienstes und der Jugendfreiwilligendienstes wird äußerst kritisch gesehen. Der Aufbau paralleler Verwaltungsstrukturen und die Vermeidung einer kontraproduktiven Konkurrenz- und Wettbewerbssituation bringen administrative Mehrkosten und bürokratische Reibungsverluste mit sich, ohne jedoch für die Interessenten an einem freiwilligen Engagement eine transparente und leicht verständliche Angebotsstruktur zu schaffen. Allein um den Interessenten zu ermöglichen, eine qualifizierte Entscheidung zu treffen, in welcher Form sie sich freiwillig gesellschaftlich engagieren möchten, sollten jedenfalls mittel- und langfristig einheitliche Regeln für den Einsatz geschaffen werden. Je komplizierter die verschiedenen Engagementmöglichkeiten ausgestaltet sind, desto größer ist die Gefahr, dass das Interesse der Zielgruppen abnimmt.

Zu § 1 Aufgaben des Bundesfreiwilligendienstes und § 2 Freiwillige

Die Öffnung des Bundesfreiwilligendienstes für Personen aller Generationen wird grundsätzlich befürwortet. Allerdings ist es nicht unproblematisch, dass der bisherige Charakter des Zivildienstes insbesondere als „Lerndienst“ für jüngere Menschen verändert wird.

Unterschiedliche Generationen haben unterschiedliche Beweggründe für ein freiwilliges Engagement sowie unterschiedliche Ansprüche an die Einsatzzeit, die Art der Tätigkeit und die Fortbildung. Insbesondere im medizinischen Bereich basiert die Entscheidung junger Menschen, später einmal eine fachspezifische Ausbildung oder ein entsprechendes Studium zu ergreifen, häufig auf einer Art innerer Entscheidung, vermittelt durch den Erstkontakt mit dem späteren Anstellungsträger.

In § 2 wird die Möglichkeit eröffnet, dass Freiwillige, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, eine Teilzeitbeschäftigung im Rahmen von mindestens 20 Wochenstunden ableisten. Warum die Altersgrenze für die Teilzeitbeschäftigung auf 27 Jahre und älter festgelegt wurde, ist aus der Gesetzesbegründung nicht ersichtlich, sollte aber begründet werden.

Entgegen dem Hinweis im Gesetzentwurf, sind durch die Öffnung für alle Generationen auch Kollisionen mit arbeitsmarktpolitischen Instrumenten und Abgrenzungsschwierigkeiten zum Bereich des bürgerschaftlichen Engagements nicht auszuschließen.

Zivildienstleistende und deren Angehörige haben derzeit einen Anspruch auf Leistungen der Unterhaltssicherung (u. a. Mietbeihilfe und Leistungen für Ehepartner, Lebenspartner und Kinder) nach dem Unterhaltssicherungsgesetz. Die Unterhaltssicherungsbehörde hat bisher die Anträge auf Unterhaltssicherung bearbeitet. Sie erstellte schriftliche Bescheide, einschließlich Buchung und Zahlungsveranlassung, prüfte und verfolgte Ansprüche unter Beachtung des Nachrangprinzips, erstellte Rückforderungsbescheide, überwachte, veranlasste oder vollstreckte diese und bearbeitete Widersprüche. Dem Entwurf ist nicht zu entnehmen, ob an eine vergleichbare Bundesleistung gedacht ist.

Da Personen jenseits des 25. Lebensjahres in der Regel einen eigenen Haushalt haben und gegebenenfalls auch eine Familie versorgen müssen, wird die Leistung der Einsatzstelle nicht zur Bedarfsdeckung ausreichen. Dem Gesetzentwurf kann nicht entnommen werden, ob für die Personen im Bundesfreiwilligendienst, obwohl sie dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen, ein ergänzender Anspruch auf Grundsicherungsleistungen nach SGB II eröffnet werden soll. Dies wäre kritisch zu prüfen. Der Bund hat hohe Einsparungen in der Unterhaltssicherung, die bei der Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Gesetzentwurf nicht erwähnt werden. Von daher sollten diese Mittel entsprechend im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes zur Verfügung gestellt werden.

Sollte ein SGB II-Anspruch vorgesehen werden, stellt sich die Frage, in welchem Umfang die Leistungen der Einsatzstellen nach dem SGB II angerechnet werden. Eine Kostenverlagerung zulasten der Kommunen darf nicht erfolgen.

Zu § 3 Einsatzbereiche, Dauer

Planungen, die einen Bundesfreiwilligendienst für eine regelhafte Dauer von zwölf zusammenhängenden Monaten vorsehen, werden grundsätzlich begrüßt. Dies erhöht die Planbarkeit für die Träger und die Einsatzstellen. Eine Einsatzzeit von 6 Monaten dürfte hingegen für die meisten Einsatzstellen nicht interessant sein, da in diesem Fall, wie bereits bei der Verkürzung des Zivildienstes auf 6 Monate, die angemessene Einarbeitung im Verhältnis zum tatsächlichen Arbeitseinsatz (abzüglich Seminar-, Urlaubs- und Krankheitstage) zu gering ist. Es sollten förderliche Anreize für eine längere Dienstzeit geschaffen werden, um die Attraktivität einer längeren Einsatzzeit zu erhöhen.

Zu § 4 Pädagogische Begleitung

Es sollte ein begleitendes Bildungsprogramm für Menschen verschiedenen Alters entwickelt werden. Dieses sollte spezifische Qualitätsstandards für die jeweiligen Einsatzbereiche beinhalten. Der Bildungsbegriff des Bundesfreiwilligendienstes und der Jugendfreiwilligendienste in den jeweiligen Einsatzbereichen sollte angeglichen werden. Vorhandene Qualifikationen müssen berücksichtigt werden.

Gerade für ältere Menschen ist die Pflicht zur Ableistung von Seminaren, insbesondere für das Seminar zur politischen Bildung gemäß § 4 Abs. 4, zu hinterfragen. Eine moderate Absenkung der Pflichttage – auch mit Rücksicht auf nutzbares Erfahrungswissen und bestehende Fertigkeiten – wird angeregt.

Zu § 7 Einsatzstellen

Durch die Öffnung des Bundesfreiwilligendienstes für vielfältige Einsatzbereiche verringert sich bei insgesamt nur 35.000 geförderten Plätzen die Rekrutierungsmöglichkeit für einzelne Bereiche, in denen bislang Zivildienstleistende eingesetzt wurden. Im Gesundheitswesen wird beispielsweise von den kommunalen Krankenhäusern bezweifelt, dass bestehende Zivildienstplätze im Bereich der Hilfstätigkeiten, etwa im Bereich der Patientenlogistik, durch Bundesfreiwilligendienstleistende ausgefüllt werden können.

Es sollte daher angestrebt werden, das Platzkontingent wenigstens für einen Übergangszeitraum hinreichend zu erhöhen, um zu verhindern, dass es zu Einschnitten in der bestehenden sozialen Infrastruktur kommt.

Für die Qualifizierung als Einsatzstelle des Bundesfreiwilligendienstes sind klare Kriterien zu schaffen. Die Definition der Aufgabenbereiche, das Leistungsspektrum und die letztendlich zu tragenden finanziellen Aufwendungen, führen auf kommunaler Ebene zu einer verantwortungsvollen Entscheidung hinsichtlich der geeigneten Einsatzstellen für den Bundesfreiwilligendienst. Diese Interessen und Kompetenzen der Kommunen müssen bei der bundeszentralen Anerkennung der Einsatzstellen angemessen berücksichtigt werden.

Zu § 8 Zentralstellen

Die unterschiedlichen Funktionen und Aufgaben der Bundesverwaltung, der Zentralstellen, der Träger und der Einsatzstellen sollten ebenso klar beschrieben werden, wie die anzuwendenden Verfahrensweisen, um bürokratische Hürden zu vermeiden und den entstehenden bürokratischen Aufwand der Zentralstellen so gering wie möglich zu halten

Die Zentralstellen sollen die entscheidende Steuerungsfunktion im Bundesfreiwilligendienst übernehmen und damit die Koppelung zwischen bestehenden Jugendfreiwilligendiensten und dem neuen Bundesfreiwilligendienst sicher stellen. Damit wirken sie maßgeblich an der Verwaltung des Bundesfreiwilligendienstes mit (vgl. § 16).

Die neu einzurichtenden Zentralstellen werden eine besondere Förderung in der Aufbauphase und weitere Förderung benötigen, vorrangig im Bereich Personal und Öffentlichkeitsarbeit, aber auch im Bereich Verwaltung. Zusätzlich zu der vom Bund gewährten platzbezogenen Förderung werden die Zentralstellen auch die entsprechende Verwaltungsfinanzierung, mindestens im Umfang der bisherigen Förderung für die Zivildienstverwaltungsstellen, benötigen.

Des Weiteren sollten Verfahrensvorkehrungen überdacht werden, um Interessenskonflikte zwischen den beteiligten Akteuren weitgehend vermeiden zu können. Dies gilt insbesondere für die bei der zuständigen Bundesbehörde vorgesehene Zentralstelle für kleinere Trägerorganisationen, welche keinem bundeszentralen Träger angehören.

Um das vorgegebene Ziel einer parallelen, gleichwertigen Entwicklung zu erreichen und einen Konkurrenz- und Verdrängungswettbewerb zu vermeiden, wird für die Verteilung der Bundesfreiwilligendienstplätze bisher eine Art „Tandem-Modell“ favorisiert. Dieses Modell wird von den kommunalen Spitzenverbänden nicht befürwortet. Dessen Anwendung führt zu Verwerfungen für solche Einrichtungsträger, welche derzeit nur Zivildienstplätze beziehungsweise nur Jugendfreiwilligendienste innehaben. Mit dieser Vorgabe würde die insgesamt anvisierte Zahl von Plätze für Freiwillige eingeengt und unter Umständen nicht zu besetzen sein.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Manfred Wienand
Beigeordneter
des Deutschen Städtetages



Jörg Freese
Beigeordneter
des Deutschen Landkreistages



Uwe Lübking
Beigeordneter
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes



DEUTSCHER
LANDKREISTAG

Rundschreiben 36/2011

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 0 30 / 59 00 97 - 3 40
Fax: 0 30 / 59 00 97 - 4 30

E-Mail: Joerg.Freese
@Landkreistag.de

AZ: V-405-09/0

Datum: 21.1.2011

Sekretariat: Steingrüber

- Mitglieder des **Kulturausschusses**
- Mitglieder des **Sozialausschusses**
- **Landesverbände**

des Deutschen Landkreistages

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Bundesfreiwilligendienstes

Bezugsrundschreiben Nr. 602/2010 vom 8.12.2010 und 575/2010 vom 23.11.2010

Zusammenfassung

Die zeitgleich mit der Aussetzung des Zivildienstes zum 1.7.2011 vorgesehene Einführung eines Bundesfreiwilligendienstes konkretisiert sich organisatorisch und gesetzgeberisch. Für die kommunalen Spitzenverbände stellt sich die Frage, ob eine gemeinsame kommunale Zentralstelle nach dem Entwurf des Bundesfreiwilligendienstgesetzes eingerichtet wird.

Mit den Bezugsrundschreiben hatten wir über den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Bundesfreiwilligendienstes informiert, um Hinweise gebeten und zuletzt eine erste Einschätzung durch die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände gegenüber dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSJ) übermittelt. Nunmehr konkretisiert sich die Umsetzung des Bundesfreiwilligendienstes (BFD), der parallel zur Aussetzung des Wehr- und Zivildienstes zum 1.7.2011 eingeführt werden soll.

Zeitplan und ergänzende Hinweise

Ende Februar bzw. Anfang März 2011 soll eine parlamentarische Anhörung zum Regierungsentwurf stattfinden. Noch im März 2011 ist dann die 2. und 3. Lesung im Bundestag vorgesehen. Aufgrund unseres Bezugsrundschreibens haben uns Rückäußerungen aus den Landesverbänden bzw. einzelnen Landkreisen erreicht, die sich insbesondere auf die soziale Sicherung der Freiwilligen im Rahmen des BFD beziehen. Das Verhältnis zu Leistungen nach dem SGB II sowie insgesamt die soziale Sicherung des Freiwilligen wie von Familienangehörigen ist noch nicht geklärt. Hierauf werden wir im Rahmen unserer Stellungnahme im parlamentarischen Verfahren und gegenüber dem BMFSFJ ergänzend hinweisen.

Mögliche Einrichtung einer kommunalen Zentralstelle

Wesentlich bei der Organisation des BFD werden die Zentralstellen sein, die den entsprechenden Stellen im Zivildienst, die insbesondere bei den Wohlfahrtsverbänden bereits bestehen, nachgebildet sind. Sie bilden das Bindeglied zwischen dem finanzierenden Bund, der auch die Rahmenvorgaben gibt, und den Einsatzstellen bzw. deren Trägern.

Vorhandene Zivildienststellen, die nach dem Gesetzentwurf automatisch als Einsatzstellen des BFD anerkannt werden sollen, werden aufgrund der deutlich geringeren Zahl von Freiwilligen nicht besetzt werden können. Daher ist eine hohe Konkurrenz um Freiwillige zwischen den Einsatzstellen zu erwarten.

Um hier auch für die kommunalen Einsatzstellen eine ausreichende Sicherung betreiben zu können, die durch eine organisatorische Anbindung dieser Einsatzstellen an Zentralstellen von Wohlfahrtsverbänden oder an eine ggf. beim zuständigen Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (derzeit noch Bundesamt für Zivildienst) nicht gewährleistet werden können, wird die Einrichtung einer gemeinsamen kommunalen Zentralstelle durch die kommunalen Spitzenverbände erwogen. Derzeit laufen Gespräche, ob und wie eine solche Zentralstelle organisiert werden kann. Die Finanzierung erfolgt wie auch bei den anderen Zentralstellen über Mittel, die der Bund für den BFD zur Verfügung stellt.

Es ist vorgesehen, nach weiterer Klärung innerhalb der Hauptgeschäftsstelle sowie nach weiteren Abstimmungen mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden im federführend zuständigen Kulturausschuss wie auch im ebenso betroffenen Sozialausschuss die Angelegenheit zu beraten.

Genauere Zahlen über die Anzahl von Zivildienstleistenden in Landkreisen bzw. in Einrichtungen der Landkreise liegen nicht vor. Im kommunalen Raum insgesamt gab es am 1.1.2011 ca. 12.500 Zivildienstplätze (11,5 % aller Plätze). Tatsächlich besetzt waren zu diesem Zeitpunkt ca. 7.250 Plätze, dies sind ca. 13 % aller besetzten Zivildienstplätze.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

In Vertretung

Freese